

## Anlage 4

### zum Netznutzungsvertrag zum Zwecke der Belieferung von Kunden im Netz der Stromversorgung Sulz GmbH mit elektrischer Energie

#### Datenaustausch

- (1) Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis - möglichst gesammelt einmal pro Monat - unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form (per E-Mail) mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der **Richtlinie „Datenaustausch und Mengebilanzierung“** (DuM-Richtlinie) in der aktuellen Fassung. Einzelheiten zur Abwicklung und Datenaustausch werden automatisch ergänzt bzw. ersetzt durch einschlägige bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden.
- (2) Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- (3) Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats (Fristenmonat) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten Kunden. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die Anlage 1 (Kundenentnahmestellen).

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die **Anlage 1 (Kundenentnahmestellen)** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen.

- (4) Für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung ordnet der Netzbetreiber das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 3 (Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen)**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.
- (6) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- (7) Für nach Lastprofilen belieferte Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Für Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung teilt der Netzbetreiber die Daten am 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit.
- (8) Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
- (9) Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der DuM-Richtlinie, Metering Code oder In-Kraft-Treten bestandskräftiger Festlegungen der Regulierungsbehörden wird der Vertrag entsprechend angepasst bzw. ergänzt.